

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/2/21 5Ob705/77, 5Ob630/81, 8Ob325/99y, 8Ob3/06h, 8Ob147/17a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1978

Norm

WG Art17 A

ZPO §503 Z4 E4c3

Rechtssatz

Die Abstraktheit einer Wechselforderung geht nicht so weit, dass das Fehlen, die Nichtigkeit oder der Wegfall des Grundgeschäfts ohne jede rechtliche Bedeutung für die Wechselforderung wäre. Zwischen den Parteien des Grundgeschäfts führt sie zu einer Umkehr der Beweislast. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, den Bestand der Wechselforderung durch substantielle Behauptungen darzulegen und zu beweisen. Es obliegt vielmehr dem Schuldner, den Nachweis für das Fehlen, die Nichtigkeit oder den Wegfall des Grundgeschäfts zu erbringen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 705/77
Entscheidungstext OGH 21.02.1978 5 Ob 705/77
- 5 Ob 630/81
Entscheidungstext OGH 02.03.1982 5 Ob 630/81
Auch
- 8 Ob 325/99y
Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 325/99y
Veröff: SZ 73/207
- 8 Ob 3/06h
Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 3/06h
Beisatz: Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, den Bestand der Wechselforderung durch substantielle Behauptungen darzulegen und zu beweisen. Es obliegt vielmehr dem Schuldner, den Nachweis für das Fehlen, die Nichtigkeit oder den Wegfall des Grundgeschäfts zu erbringen. (T1)
- 8 Ob 147/17a
Entscheidungstext OGH 28.08.2018 8 Ob 147/17a
Veröff: SZ 2018/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0043426

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at